

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 73.

Sonntag den 27. März.

1859.

Bei Ablauf des Ersten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Zweite Quartal 1859 in der ersten Woche mit „**Bein Silbergrösch**“ an die Perumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Tags vorher bis 8 Uhr Abends Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Perumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir bis spätestens 10 Uhr Vormittags einzusenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Expedition des Hall. Tageblatts.

Das Polizei-Gesetz vom 11. März 1850.

(Schluß.)

Es war also um so mehr begreiflich, meine Herren, daß die Kommune nicht geneigt war, den Anforderungen des Königlichen Polizei-Präsidiums, Wasserleitungsröhren in das Dienstlocal zu legen, nachzukommen, weil dies Gebäude unmittelbar am fließenden Wasser liegt, das Central-Depot der Feuerwehr darin ist, eine große Spritze unmittelbar auf dem Hofe sich befindet und daher in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht die mindeste Veranlassung vorlag, jenes kostbare System einzuführen. Nichtsdestoweniger wurde dies für eine polizeiliche Nothwendigkeit erklärt und die Kommune mußte die Kosten für die Einrichtung, sowie für den Gebrauch des Wassers, soweit es zu den sächlichen Kosten gerechnet werden kann, bezahlen. Aus diesem einen Beispiele, um Sie nicht mit mehreren zu ermüden, (Auf: Mehr Beispiele!) werden Sie beurtheilen können, welche große Mißstimmung in der Bevölkerung erregt werden muß, wenn die Befugnisse der Polizei so weit ausgedehnt werden, und wenn sie sich außerdem keine Sorge macht, in den Grenzen des angelegten Etats zu bleiben. Der Etat ist in jedem Jahre hier in Berlin bedeutend überschritten worden, in einem Jahre sogar um 57 p Ct. (Hört! Hört!)

Der Etat betrug 60,491 Thlr.; die Ausgaben betragen 94,491 Thlr. Wenn nun die Kommune angehalten werden soll, nachdem der Etat festgestellt worden, dergleichen Etats-Ueberschreitungen einer ihr fremden Wirthschaft — um bei diesem Bilde zu bleiben — gut zu heißen, wie soll da ein geordneter Kommunalhaushalt aufrecht erhalten werden, wo bleibt da das selbstständige Besteuerungsrecht der Kommunen, der erste Grundsatz unserer städtischen Verfassung? (Bravo!)

Ich gehe auf den §. 5 über. Derselbe sagt: „Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlrn. anzudrohen.“

Auch hier kann ich meine im Eingange gemachte Behauptung begründen, daß wir die Polizeiverwaltung unter erschwerenderen Umständen haben, als die Schwesterstadt in Preußen. Sie wird gehört über Bestimmungen, die die Polizei erlassen will. Der Magistrat der ersten Stadt der Monarchie wird nicht einmal gehört und zwar deshalb nicht, weil das Polizei-Präsidium in Berlin gleichzeitig gewisse Befugnisse einer Regierung hat und seine Berechtigung zum Erlass polizeilicher Verordnungen nicht



auf den §. 5, sondern auf den §. 11 begründet, wonach eine Bezirks-Regierung allerdings befugt ist, für ihren Verwaltungs-Bezirk gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen.

Wir haben es also dem Umstande, daß das Polizei-Präsidium gleichzeitig und neben seiner Stellung als Lokal-Polizeibehörde Bezirks-Regierung ist, zu verdanken, daß wir ein Recht verlieren, welches alle anderen Gemeinden haben. Ich bin nun freilich nicht geneigt, dieses Recht zu überschätzen. Bloß gehört zu werden über zu erlassende Bestimmungen, auf die Gefahr hin, daß Einwände, die gemacht werden, nicht beachtet werden, ist in der That kein sehr kostbares Recht. Es müßte doch mindestens, so lange die Städte die Polizeiverwaltung nicht selbst erhalten, beim Eintreten von Meinungsverschiedenheiten eine höhere Instanz vorhanden sein, die darüber zu entscheiden hätte, damit die Worte, die von dem Gemeindevorstand gesprochen und geschrieben worden sind, nicht einfach pro non scriptis angesehen werden.

Das würde nun freilich kein Ersatz sein für die vollständige Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, aber es wäre doch ein Surrogat, bis wir dahin kommen, das Prinzip der Selbstverwaltung in seiner Reinheit verwirklicht zu sehen, und diejenigen Dinge, die unmittelbar nur das Interesse der Gemeinde berühren, und wobei der Staat höchstens sehr entfernt betheiligt ist, der Gemeinde zu überlassen, daß recht bald die Zeit kommen möge, wo, nachdem die Uebergangsstadien in die neue Staatsform glücklich überwunden sind, nachdem die politischen Zustände des Landes konsolidirt sind, wir unser Gemeindeglied aus dem acht deutschen Prinzip gestalten können, nachdem die Sorge für Feld, Gewerbe, Markt und Straße der Gemeinschaft der Gemeindeglied ihrer Vertretung und Verwaltung zusteht, das ist gewiß ein vielseitig lebhaft empfundener Wunsch. Je weniger wir die Wolken am politischen Horizonte schon vollständig verschweicht halten, je ferner wir den ewigen Frieden halten, um so mehr haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, daß wir uns mehr und mehr entfernen von der Centralisation in der Manier des Französischen Präfeldtenthums, der wir uns in letzter Zeit nur zu sehr genähert haben, und daß wir unser politisches und soziales Leben unserer Eigenthümlichkeit gemäß entwickeln. (Bravo!)

Je mehr in allen seinen inneren Beziehungen das Leben einer Nation aus ihrem ureigenen Geiste

sich gestaltet, desto mächtiger, desto kräftiger wird sie auch nach außen sein. (Bravo!)

Darum, meine Herren, lassen Sie uns, eingedenk der Worte des Deutschen Dichters „das ist unser, so laß uns sagen und so es behaupten;“ die Güter der echt Deutschen, der echt Preussischen Entwicklung, unter denen das selbstständige Gemeindeglied nicht das geringste Kleinod ist, nach Kräften wahren und hüten.

In diesem Sinne, meine Herren, haben wir unser Amendement gestellt, in diesem Sinne habe ich es zu begründen versucht, in diesem Sinne bitte ich Sie, es zu votiren. (Lebhaftes Bravo.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Geborene:

Marienparochie: Den 27. December 1858 dem Mühenmachermeister Schmeil ein S., Alwin Louis Theodor. — Den 30. Januar 1859 dem prakt. Arzt und Kreisphysikus Dr. Delbrück ein S., Felix Hermann Anton. — Den 2. Februar dem Schuhmachermeister Scholz eine T., Anna Louise. — Den 5. dem Getreidemäcker Reinhardt eine T., Johanne Christiane Caroline Marie Henriette. — Den 13. dem Maschinenwärter Steuer eine T., Hermine Louise. — Den 2. März dem herrschaftlichen Kutscher Schulze eine T., Caroline Emilie Marie. — Den 11. dem Handarbeiter Hunold eine T., Wilhelmine Friederike Anna. — Den 16. dem Damenkleidermacher Isack ein S., unget.

Ulrichsparochie: Den 10. December 1858 ein unehel. S., August Carl Ferdinand. — Den 8. Februar 1859 dem Schriftseher Matte eine T., Dorothee Marianne Caroline. — Den 25. eine unehel. T., Marie Auguste.

Moritzparochie: Den 18. März dem Kaufmann Sonnemann Zwillinge, S. u. T., unget.
Entbindungsinstitut: Den 12. März ein unehel. S., Emil Arthur. — Den 14. ein unehel. S., Emil. — Den 19. eine unehel. T., Rosine Wilhelmine.



Domkirche: Den 2. Februar dem Tischlermeister Worbis eine T., Anna Helene. — Den 4. März dem Korbmacher Meusch eine T., Caroline Christiane Pauline Marie. — Den 19. dem Schriftseher Ludwig ein S., todtgeb.

Neumarkt: Den 17. Februar dem Ziegeldecker Emmrich eine T., Friederike Marie Rosamunde. — Den 3. März dem Tischler Enke ein S., Paul Richard.

Glauch: Den 17. Januar dem Administrator der Buchhandlung des Waisenhauses und Inspector der Gausstein'schen Bibel-Anstalt Berttram eine T., Hedwig Marianne Auguste Wilhelmine. — Den 15. Februar eine unehel. T., Wilhelmine Friederike Emilie. — Den 25. dem Handarbeiter Schaffernicht ein S., Friedrich Otto Franz. — Dem Schiffer Sprung ein S., Carl Wilhelm. — Den 27. dem Maurer Jänicke eine T., Caroline Emilie Emma.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 14. März des Handarbeiters Gesckle Ehefrau, 38 J. 8 M. Schwindsucht. — Den 17. der Handarbeiter Loch aus Harzgerode, 51 J. 6 M. Krebs. — Des Damenkleidermachers Isaac unget. S., 1 T. Schwäche. — Den 19. der Gürtlergefelle Bolke aus Lettin, 26 J. 6 M. Schwindsucht. — Den 20. der Handlungs-Commis Schmuhl aus Wolferstedt, 22 J. 6 M. Schwindsucht. — Den 21. des Handarbeiters Schmidt Wittwe, 53 J. Lungenentzündung.

Ulrichsparochie: Den 15. März des Handarbeiters Meyler S. Albert, 1 J. 3 M. Lungenentzündung. — Den 18. des Schriftsehers Matte T. Dorothee Mariane Caroline, 1 M. 1 W. 3 T. Krämpfe. — Den 19. März ein unehel. S., Franz, 2 M. 2 W. 6 T. Atrophie.

Moritzparochie: Den 18. März des Getreidehändlers Stange S. Richard, 1 J. 6 M. Asthma. — Des Kaufmanns Sonnemann Zwillingsohn, unget., 1 St. Schwäche. — Den 19. des Handarbeiters Hüffner S. Rag, 1 J. 9 M. Krämpfe. — Den 20. ein unehel. S., Hermann, 8 M. Lungenentzündung. — Des Kaufmanns Sonnemann Zwillingstöchter, unget., 2 T. Schwäche.

Stadtfrankenhaus: Den 22. März der Schmiedemeister Weber, 53 J. 10 M. 2 W. 3 T., im Saalstrom verunglückt.

Domkirche: Den 19. März des Schriftsehers Ludwig S., todtgeb.

Militairgemeinde: Den 22. März der Musketier von der 5. Comp. des 32. Inf.-Reg. Pätzsch, 20 J. 3 M. Nervenleber.

Neumarkt: Den 15. März des Zimmermachers Bunge unget. S., 1 W. Krämpfe.

Glauch: Den 17. März eine unehel. T., Bertha, 1 M. 3 W. Gehirnschlag. — Den 18. des Maurers Neumann nachgel. T. Auguste, 29 J. Schlagfluß.

Wohlthätigkeit.

Von dem Vorstande der hiesigen Gesellschaft „**Harmonie**“ sind mir **14 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.** zur Verwendung für Arme übergeben worden, wofür ich im Namen der Empfänger herzlich danke.

Galle, den 25. März 1859.

Albrecht, Polizei-Rath.

7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus einer Sammlung mir übergeben, sind dem Wunsche der Geber gemäß zur Unterstützung einer Familie von mir verwandt worden. **Sickel**, Diaconus.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der in der Stadtverordneten-Sitzung am 28. März c. zu verhandelnden Sachen.

Anfang 4 Uhr.

A. Oeffentliche Sitzung.

- 1) Rechnung der Moritzkirche pro 1857.
- 2) Hundesteuer-Rechnung pro 1858.
- 3) Besuch um eine Gewerbs-Concession.
- 4) Verpachtung eines Ladens am rothen Thurm.

B. Geschlossene Sitzung.

- 1) Auskunft über die Kosten der Polizeiverwaltung.
- 2) Antrag auf Gehaltserhöhungen.

Der Vorsteher der Stadtverordneten
Fritsch.

Bei der zur Zeit durch Herrn Kaufmann **Teuscher** geleiteten gemeinschaftlichen Fabrikarbeiter-Kasse sind in Folge des Beschlusses, den Mitgliedern außer dem Krankengelde auch freie ärztliche Behandlung und Medicin zu gewähren, die Beiträge um **3 Pfennige** wöchentlich für jeden Arbeiter, also

auf **11 Pfennige** für die I. Klasse, und auf **8 Pfennige** für die II. Klasse der Arbeiter erhöht. Die Arbeitgeber zahlen die Hälfte der von ihren Arbeitern zu leistenden Beiträge.

Halle, den 23. März 1859.

Der Magistrat.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Bei dem bevorstehenden Umzugs-Termine bringe ich die bereits wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der An- und Abmeldungen der Miethsbewohner, Dienstboten, Gewerbegehülften u., ihrem wesentlichen Inhalte nach, in Nachstehendem zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung:

- 1) Jeder Hausbesitzer (Vicewirth) ist für seine Person verpflichtet, die ein- und abgezogenen Bewohner des Hauses binnen 24 Stunden nach erfolgtem Ein- resp. Abzuge schriftlich bei dem Einwohner-Melde-Amte, Schloßberg Nr. 3 Zimmer Nr. 6, zu melden.
- 2) Dieselbe Verpflichtung hat jeder Miethsbewohner für die in seine Wohnung, entweder in Aftermieth, chambre garni oder Schlafstelle aufgenommenen oder abgezogenen Personen in gleicher Frist nach erfolgtem Ein- oder Abzuge.
- 3) Fabrikbesitzer, Kaufleute, Meister und Dienstherrschaften, welche Gehülften, Lehrlinge, Hausofficianten oder Dienstboten in ihre Arbeit oder Dienst nehmen, haben die An- und Abmeldung derselben gleichfalls binnen 24 Stunden nach erfolgtem An- oder Abzuge in dem Einwohner-Melde-Amte zu bewirken, und die vorschriftsmäßigen Arbeits-Karten oder Gesindebücher zu erfordern, resp. vorzulegen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gehülfe, Dienstbote u. von hier gebürtig und zur Zeit noch ortsanghörig, oder als Fremder eingewandert, oder anhero gezogen ist.
- 4) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.
- 5) Neugeborne Kinder sind nach erfolgter Taufe und zwar mit dem Vermerke: ob sie in oder außer der Ehe geboren, zu melden.

6) Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung sorgt, verpflichtet.

7) Alle An- und Abmeldungen geschehen in doppelten Exemplaren, von welchem das eine bei dem Einwohner-Melde-Amte verbleibt, das andere aber gestempelt zurückgegeben wird, und muß

8) jede An- und Abmeldung enthalten: den Vor- und Zunamen der An- und Abzumeldenden, bei Ehefrauen, Wittwen, separirten Ehefrauen auch den Geschlechtsnamen; das Geburtsjahr und Tag; Religion; Stand oder Gewerbe oder Dienstverhältniß; Angabe der letzten und neu bezogenen Wohnung nach Straße und Nummer. Gedruckte Formulare zu den An- und Abmeldungen sind auf dem Einwohner-Melde-Amte zu dem Preise von 3 S. für zwei Exemplare zu haben; es bleibt aber auch Jedem überlassen, die Meldungen selbst zu schreiben.

9) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften ad 1—6 incl. ziehen nach den ergangenen Verordnungen eine Geldbuße bis zu 5 *R.* oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich, und tritt diese Strafe nicht nur ein, sofern die An- oder Abmeldung ganz unterlassen, sondern auch, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist.

Halle, den 15. September 1855.

Der königliche Polizei-Director.

wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Halle, den 15. März 1859.

Der königliche Polizei-Director
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab werden Geldbriefe an demjenigen Fenster im Hausflur des Post-Amtes in Empfang genommen, an welchem bisher schon die leeren und rekommandirten Briefe expedirt wurden. Bei lebhaftem Verkehr wird ein zweiter Beamte sich an dem Zeitungs-Fenster an der Abnahme leerer Briefe betheiligen. — Geldsendungen in Packeten, Beuteln und Fässern werden in der Packkammer abzugeben, die Quittungen aber an ersterem Fenster in Empfang zu nehmen sein.

Hiervon wird das correspondirende Publicum in Kenntniß gesetzt.

Halle a/S., den 25. März 1859.

Königl. Post-Amte.